

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Kalbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL: I S. 2022) und §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 in Verbindung mit §93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalbach in ihrer Sitzung am 16.05.2024 die nachstehende Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Kalbach beschlossen:

Artikel I

Die §§ 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Betreuungsgebühr

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten werden nachstehende Betreuungsgebühren je Kind und Monat festgelegt:

Altersgemischte Betreuung von 2-6 Jahren
in der Kindertagesstätte Kinderland Niederkalbach

Betreuungsumfang	ab dem 01.08.2024	ab dem 01.01.2025
1.für den Vormittagsbesuch 07:30-12:30 Uhr		
ab vollendeten 3. Lebensjahr	149,16 EUR*	151,87 EUR *
ab vollendeten 2. Lebensjahr	190,00 EUR	190,00 EUR
2. für den Besuch über Mittag 07:30-15:00 Uhr		
ab vollendeten 3. Lebensjahr	215,16 EUR*	217,87 EUR*
ab vollendeten 2. Lebensjahr	230,00 EUR	230,00 EUR
3. für den Ganztagsbesuch 07:30-16:30 Uhr		
ab vollendeten 3. Lebensjahr	234,16 EUR*	236,87 EUR*
ab vollendeten 2. Lebensjahr	255,00 EUR	255,00 EUR

U3 Betreuung von 1-3 Jahren
in der Kinderkrippe Wirbelwind Mittelkalbach

Betreuungsumfang	ab dem 01.08.2024	ab dem 01.01.2025
1. für den Vormittagsbesuch 07:00-12:30 Uhr		
ab vollendeten 3. Lebensjahr	149,16 EUR*	151,87 EUR *
ab vollendeten 2. Lebensjahr	190,00 EUR	190,00 EUR
ab vollendeten 1. Lebensjahr	250,00 EUR	250,00 EUR
2. für den Ganztagsbesuch 07:00-16:00 Uhr		
ab vollendeten 3. Lebensjahr	234,16 EUR*	236,87 EUR*
ab vollendeten 2. Lebensjahr	255,00 EUR	255,00 EUR
ab vollendeten 1. Lebensjahr	300,00 EUR	300,00 EUR

(2) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Bei verspäteter Abholung kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener ¼ Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro festgesetzt werden.

§ 3

Verpflegungsentgelt

(1) Das Verpflegungsentgelt wird grundsätzlich kostendeckend erhoben. Je Einzelkind und Monat beträgt das Verpflegungsentgelt 80,00 EUR.

(2) Nimmt das Kind länger als an 14 zusammenhängenden Tagen nicht an der Verpflegung teil, kann auf Antrag der Eltern eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes ab dem 15. Tag erfolgen.

(3) Für Kinder, die an Einzelwochentagen an der Verpflegung teilnehmen, wird ein vom Gemeindevorstand festzulegendes Verpflegungsentgelt erhoben. Die Höhe dieses Verpflegungsentgeltes wird durch Aushang in der Kindertagesstätte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Ermäßigung der Betreuungsgebühren

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Kalbach, wird für das zweite Kind ein Nachlass von 25 % der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung und für jedes weitere jüngere Kind der Familie ein Nachlass von 50 % der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung gewährt.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird auf Antrag ab dem 1. des Monats der Antragstellung gewährt. Die Ermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde bis zu dieser Höhe keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, mindestens für eine tägliche Betreuungszeit von sechs Stunden. Die Freistellung tritt zu Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kraft.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Kalbach, den 16.05.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kalbach

gez.
Mark Bagus
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

***Unter Anrechnung des Landeszuschusses (§4 Abs. 3 der Gebührensatzung) ergeben sich für die Ü3 Betreuung (ab Vollendung des 3. Lebensjahres) nachstehende Elternbeiträge:**

	ab dem 01.08.2024	ab dem 01.01.2025
1. für den Vormittagsbesuch 07:30-12:30 Uhr	0,00 EUR	0,00 EUR
2. für den Besuch über Mittag 07:30-15:00 Uhr	66,00 EUR	66,00 EUR
3. für den Ganztagsbesuch 07:30-16:30 Uhr	85,00 EUR	85,00 EUR